

[FR] Vergütung der Urheber der Figuren in "Arthur und die Minimoys" gerichtlich geprüft

IRIS 2016-5:1/15

Amélie Blocman Légipresse

Das Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris hat ein sehr aufschlussreiches Urteil zur Möglichkeit für die Parteien eines Urhebervertrags gefällt, vom Grundsatz der anteiligen Vergütung abzuweichen.

Die Produktionsgesellschaft des Regisseurs des Animationsfilms "Arthur und die Minimoys" hatte 2002 und 2004 einen Urhebervertrag zur grafischen Konzeption der Nebenfiguren, des Zubehörs und der Kulissen geschlossen, in der eine Pauschalvergütung für die vereinbarte Abtretung der Rechte vorgesehen war. Nachdem später Teil 2 und 3 der Trilogie realisiert wurden, unterzeichneten die Parteien 2008 neue Abtretungsverträge, in denen eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 40 000 sowie die Abtretung der Merchandisingrechte der vier Zeichner sowie eine zusätzliche Vergütung vereinbart wurde, unter dem Vorbehalt, dass die Darstellungen und Reproduktionen nur eine einzige Nebenfigur, deren Urheber die Zeichner sind, betreffen. Nachdem die Urheber von der Produktionsgesellschaft keine Angaben über die Höhe der Verkaufszahlen im Rahmen des Merchandising erhielten, jedoch feststellen mussten, dass ihre Kreationen ohne ihre Zustimmung, ohne vertragliche Grundlage und Vergütung in der ganzen Welt weiter vermarktet wurden, klagten sie vor Gericht auf Aufhebung ihrer Abtretungsverträge und auf Entschädigung für den Schaden, den sie aufgrund der widerrechtlichen Verwertung erlitten hatten.

Die Kläger machten geltend, dass ihre Abtretungsverträge gegen den in Artikel L. 131-4 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verankerten Grundsatz der anteiligen Vergütung verstießen, insofern ihre grafischen Kreationen im Gegensatz zu dem, was im Vertrag stehe, keineswegs "Filmzubehör" seien. Sie vertraten zudem die Auffassung, dass ihr Vertragspartner widerrechtlich gehandelt habe, indem er nur für den Fall eine prozentuale Beteiligung an der Verwertung im Rahmen des Merchandising vorgesehen habe, dass es sich um eine "individualisierte Reproduktion mit lediglich einer einzigen Nebenfigur" handele. Das Gericht wies darauf hin, dass gemäß Artikel L. 131-4 des CPI derjenige, der sich darauf berufe, dass ein anteilige Vergütung nicht möglich sei und ausnahmsweise eine pauschale Vergütung des Urhebers vorgenommen werden müsse, diese Vorgehensweise auch begründen müsse.



Im vorliegenden Fall ergebe sich aus den Verträgen, dass die Kläger eine echte geistige schöpferische Arbeit geleistet hätten, sowohl was die Figuren als auch was das Zubehör und die Kulissen für den Film angehe. Ein solcher Beitrag könne auf keinen Fall als unwesentlich für die geistige Schöpfung des Films gewertet werden, zumal mit dieser Arbeit die Grundlagen und die gesamte Grafik des Films geschaffen worden seien. Dieser wichtige Beitrag der Kläger im Schaffensprozess sei zudem ausdrücklich von der beklagten Produktionsgesellschaft anerkannt worden. Ferner führte das Gericht aus, dass die Tatsache, dass mehrere Personen gemeinsam zur Grafik des Animationsfilms beigetragen hätten und der jeweilige Anteil des einen oder anderen Urhebers nicht genau für jede Zeichnung festzulegen sei, allein nicht ausreiche, um eine anteilige Vergütung grundsätzlich auszuschließen. Auch könne diese Tatsache nicht als Grund angeführt werden, die Arbeit lediglich als Zubehörelement des Gesamtwerks zu werten. Ganz im Gegenteil, die Zeichnungen, Illustrationen und Grafiken seien ein wesentliches Element, auf dessen Grundlage das Werk überhaupt in 3D habe fertiggestellt werden können. Die beklagte Gesellschaft erbringe keinen Nachweis dafür, dass es unmöglich sei, eine anteilige Vergütung für die Urheber festzulegen, sodass der strittige Artikel der Verträge als widerrechtlich anzusehen sei. Auch die Merchandising-Klausel, in der eine Voraussetzung festgelegt sei, die allein vom Willen der beklagten Gesellschaft abhänge, sei mit Rechtsfehlern behaftet. Angesichts der Tatsache, dass besagte Vertragsbestimmungen, wesentliches Element des Vertrags darstellten, widerrechtlich seien, müsse der gesamte Abtretungsvertrag für nichtig erklärt werden, so das Gericht.

Das Gericht sprach den Klägern Anspruch auf Schadenersatz für sämtliche Figuren, Zubehörelemente und Kulissen des Films (und nicht nur für die Nebenfiguren, wie es die beklagte Gesellschaft geltend machen wollte) zu. Grundlage für die Schadenersatzansprüche sei die ohne Berücksichtigung ihrer Urheberrechte vorgenommene Verwertung ihrer geistigen Schöpfungen. Es bestehe Anspruch auf eine prozentuale Beteiligung an den Einnahmen aus dem Verkauf bzw. der Verwertung. Das Gericht ordnete ein Gutachten an, das klären soll, wie hoch die Einnahmen aus der Verwertung des zweiten und dritten Teils des Films und der Nebenprodukte ist.

Tribunal de grande instance, Paris, (3e chambre ; 2e section), 8 janvier 2016, P. Rouchier et a. c/ Société Europacorp et L. Besson

TGI von Paris, (3. Kammer, Abteilung 2), 8. Januar 2016, P. Rouchier u. a. gegen Gesellschaft Europacorp und L. Besson

